

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachdem nunmehr der Erlass des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen

nach § 15 Epidemiegesetz veröffentlicht wurde, darf ich Ihnen im Auftrag von Präs. MR Dr. Horejs folgende neue Informationen zum Coronavirus übermitteln:

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Schließung von zahnärztlichen Ordinationen nicht in die Kompetenz der Österreichischen Zahnärztekammer, sondern in jene der zuständigen Sanitätsbehörden – bei Anordnung der Schließung aller Ordinationen in jene des Gesundheitsministers, bei Anordnung der Schließung einzelner Ordinationen in jene der Landessanitätsdirektionen bzw. der MA 40 – fällt.
- Die am 13. März 2020 in der Pressekonferenz der Bundesregierung verlautbarten und danach in oben erwähnten Erlass detailliert veröffentlichten Maßnahmen sehen vor, dass Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, wozu zweifelsfrei auch die zahnärztlichen Ordinationen gehören, von den verfügbaren Einschränkungen **nicht betroffen** sind. Dies bedeutet, dass **keine behördliche Anordnung zur Schließung** von zahnärztlichen Ordinationen vorliegt.
- Die Österreichische Zahnärztekammer und die Landes Zahnärztekammern können daher in diesem Zusammenhang nur unverbindliche Empfehlungen aussprechen, die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise liegt daher ausschließlich bei jedem einzelnen Zahnarzt und jeder einzelnen Zahnärztin.
- Dementsprechend empfiehlt die Österreichische Zahnärztekammer aufgrund der aktuellen Situation und der Coronavirus-Maßnahmen durch die Bundesregierung den Landes Zahnärztekammern, allen Zahnärztinnen und Zahnärzten in ihrem Bereich vorzuschlagen, alle Behandlungen auf das zahnmedizinisch Notwendigste zu beschränken und auf Notbetrieb - selbstverständlich mit den üblichen und notwendigen hygienischen Maßnahmen entsprechend dem Hygieneleitfaden der Österreichischen Zahnärztekammer - umzustellen. Diese Empfehlung gilt sowohl für Kassen- als auch für Privatbehandler. In Anbetracht der besonderen Umstände sehen wir in dieser Empfehlung keinen Verstoß gegen die grundsätzlich bestehende Behandlungspflicht von § 11 zahnärztlicher Gesamtvertrag.
- Da die Schließung der Ordination wie oben ausgeführt derzeit eine persönliche Einzelentscheidung der jeweiligen Ordinationsinhaber darstellt, trägt das finanzielle Risiko und die entsprechenden arbeitsrechtlichen Folgen der Ordinationsinhaber. Eine finanzielle Entschädigung nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes kommt nach derzeitiger Rechtslage nur dann zum Tragen, wenn behördliche Schließungsaufträge vorliegen. Selbstverständlich wird sich die Österreichische Zahnärztekammer aber massiv dafür einsetzen, dass auch Zahnärztinnen und Zahnärzte finanzielle Entschädigungen für die durch die gesetzten Maßnahmen eingetretenen finanziellen Verluste erhalten.
- Da die notwendigen virussicheren Schutzausrüstungen für die Zahnärztinnen und Zahnärzte und das zahnärztliche Personal derzeit entweder gar nicht oder nur sehr erschwert erhältlich sind, ist auch bei dem empfohlenen Notbetrieb zum Schutz der Patienten, des zahnärztlichen Personals und der Bevölkerung bei **Quarantäne Patienten oder solchen mit unklarem Status** kein Zutritt zur Ordination zu gewähren, sowie keinerlei Behandlung durchzuführen und stattdessen die Notrufnummer 1450 in Anspruch zu nehmen.

- Zu guter Letzt hätte die Österreichische Zahnärztekammer noch die Bitte, Ruhe zu bewahren und mit uns gemeinsam sachlich und besonnen mit diesem Problem umzugehen. Gerade Zahnärztinnen und Zahnärzte als Mediziner wissen doch sehr genau, dass Panik und Hysterie in einer Krise die denkbar schlechtesten Ratgeber sind. Die Österreichische Zahnärztekammer schließt sich im Übrigen auch vollinhaltlich der Meinung unseres Innenministers an, dass gerade in der jetzigen Situation jede Art von Social-Media-Kanälen die allerschlechtesten Informations- und Diskussionsplattform sind. Deshalb wird sich die Österreichische Zahnärztekammer aufgrund der Schnelllebigkeit der aktuellen Entwicklung darum bemühen, auf ihrer Homepage über alle relevanten Fakten aktuell zu informieren.

Abschließend darf ich über ein Gespräch berichten, dass ich am 13. März 2020 mit dem Präsidenten des Council of European Dentist Dr. Marco LANDI, der auch gleichzeitig Präsident der lokalen Zahnärztekammer der Provinz Lodi in der Lombardei ist (das ist jene Provinz, in der die ersten europäischen Fälle vorgekommen sind und in der seit ca. 2 Wochen ähnliche Maßnahme wie derzeit in Österreich getroffen wurden). In diesem Gespräch habe ich erfahren, dass auch in dieser so genannten „red zone“ die zahnärztlichen Ordinationen offiziell noch immer geöffnet sind, dass aber tatsächlich – so wie von der ÖZÄK empfohlen – nur mehr ein reiner Notdienst, selbstverständlich mit den üblichen und notwendigen hygienischen Maßnahmen, aber ohne virussicherer Schutzausrüstung, ausgeübt wird. Die gute Nachsicht zum Schluss ist jene, dass in dieser norditalienischen „red zone“ seit zwei Tagen (Stand von 13. 3. 2020) keine Neuinfektionen mit COVID-19 mehr passiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Krainhöfner

HR Dr. Jörg Krainhöfner
Kammeramtsdirektor

**Österreichische
Zahnärzte**  **kammer**

1010 Wien, Kohlmarkt 11/6
Tel.: +43 (0) 5 05 11 - 0
Fax: +43 (0) 5 05 11 - 1167
krainhoefner@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at